

657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom
über die Wiederherstellung des österreichischen
Rechtes auf dem Gebiete des Börsewesens
(Börseüberleitungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachstehenden österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Börsewesens werden nach dem Stand der Gesetzgebung vom 13. März 1938, jedoch unter Berücksichtigung der in diesem Bundesgesetz verfügten Abänderungen und Ergänzungen, wieder in Kraft gesetzt:

1. Das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen.

2. Das Gesetz vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden.

3. Die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Beerdigung der Mitglieder von Börschiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften.

4. Die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Verkehr vom 1. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 362, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

5. Die Bestimmungen der Artikel XIII, XIII a, XIV, XIV a, XV bis XXVII des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung).

§ 2. (1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Österreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Börsewesens treten für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

(2) Insbesondere sind daher aufgehoben:

Die Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, Deutsches R. G. Bl. 1939 I S. 1383 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1100/1939),

das Börsengesetz vom 27. Mai 1908, Deutsches R. G. Bl. S. 215,

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910, Deutsches R. G. Bl. S. 917,

die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912, Deutsches R. G. Bl. S. 573,

§ 1, Satz 1, der Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 20,

die Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 20. April 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 181,

Kapitel XVII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 109 und 122,

die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Jänner 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 40.

§ 3. Das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Satz im § 1, Abs. (2), hat zu lauten:

„Wer an Winkerbörsen teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse öffentlich verbreitet, begehrt eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“

2

2. Die Ziffern 1 und 7 des § 5 entfallen.

3. Im § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Vermittlung von Börseschäften geschieht durch Börsesensale.“

Abs. (2) entfällt.

4. Im § 8, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte „Handelsmäklern“ und „Mäklern“ die Worte „Börsesensalen“.

5. § 14 entfällt.

6. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

§ 15: Die Börseleitung bestimmt, wie bei Nichterfüllung von Börseschäften oder bei festgestellter Insolvenz eines Börsesuchers vorzugehen ist. Sie kann insbesondere anordnen, daß jede Glattstellung nur durch einen Börsesensal an der Börse zu geschehen hat.

§ 16: Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte, welche Börseschäfte sind.

7. Die §§ 19 und 20 entfallen.

§ 4. Das Gesetz vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, in seiner ursprünglichen Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. § 6, Abs. (2), entfällt.

2. § 8, Abs. (2), hat zu lauten:

„Die zu erlassenden Vorschriften [Abs. (1)] sind vor Einholung der Genehmigung durch Anschlag im öffentlichen Börselokal während der Dauer von drei Wochen zu verlaublichen. Längstens bis zum Tage des Anschlages sind diese Vorschriften der zuständigen Landwirtschaftskammer, in Wien der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zuzustellen.“

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bis zur Durchführung statutenmäßiger Neuwahlen in die Wiener Börsekammer und in die Schiedsrichterkollegien der Wiener Börse die provisorische Leitung und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der Wiener Börse zu bestellen und abzuwählen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen sowie für Handel und Wiederaufbau bis zur Durchführung statutenmäßiger Neuwahlen in die Börsekammer und in die Schiedsrichterkollegien die provisorische Leitung und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der landwirtschaftlichen Börsen zu bestellen und abzuwählen.

(3) Die Ermächtigungen der Abs. (1) und (2) treten mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.

§ 6. Die Wiener Börsekammer ist verpflichtet, für die Übergangsjahre 1948 und 1949 dem Bundesministerium für Finanzen Gebarungsvoranschläge vorzulegen und die Genehmigung dieser Voranschläge einzuholen. Soweit in diesen beiden Jahren die genehmigten Ausgaben in den eigenen Einnahmen der Wiener Börsekammer keine Deckung finden, wird der Abgang durch Vorschüsse des Bundes gedeckt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurden die bis dahin in Geltung gewesenen österreichischen börserechtlichen Bestimmungen aufgehoben und durch einschlägige reichsdeutsche Gesetze ersetzt. Die Aufhebung der damals eingeführten reichsdeutschen Bestimmungen und die Wiedereinführung des früheren österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Börsenwesens ist nicht nur aus politischen, sondern auch aus sachlichen Gründen notwendig.

Der vorliegende Entwurf zum Börseüberleitungsgesetz soll die Voraussetzungen schaffen, um die notwendigen Vorarbeiten zur Eröffnung der Börse im gegebenen Zeitpunkt vornehmen zu können. Auf die Notwendigkeit der Wiedereröffnung der Effekten-, Waren- und Produktenbörse im Zuge der Normalisierung der Verhältnisse wird hingewiesen.

§ 1 führt die alten österreichischen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Börsenwesens an, welche wieder in Kraft treten sollen, und zwar unter:

Z. 1: Das Gesetz vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 67).

Z. 2: Das Gesetz vom 4. Jänner 1903 (R. G. Bl. Nr. 10), betreffend die landwirtschaftlichen Börsen, das u. a. den Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten verbietet.

Z. 3: Die Verordnung vom 26. März 1903 (R. G. Bl. Nr. 71), welche die Beerdigung der zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften berufenen Mitglieder der Börsenschiedsgerichte ordnet.

Z. 4: Die Verordnung vom 1. Oktober 1924 (B. G. Bl. Nr. 362), welche die Berufung von Mitgliedern in die Leitung der landwirtschaftlichen Börsen regelt.

Z. 5: Die Artikel XIII, XIII a, XIV, XIV a sowie XV bis XXVII des Einführungsgesetzes zur Z. P. O.

Diese wurden zwar nicht ausdrücklich durch die Verordnung G. Bl. i. d. L. Ö. Nr. 1100/1939 außer Kraft gesetzt, hatten aber tatsächlich durch die Aufhebung des österreichischen Börsengesetzes ihre Anwendbarkeit verloren. Durch die o. a. Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Z. P. O. wird das schiedsgerichtliche Verfahren an Börsen geregelt. Das baldige Funktionieren der Börsenschiedsgerichte wird von den be-

teiligten Kreisen, besonders des Handels, dringend gefordert.

Auf die Wiedereinführung der ebenfalls aufgehobenen Verordnung vom 3. April 1903 (R. G. Bl. Nr. 78), mit welcher gewisse Vorschriften für die Geschäftsbedingungen an landwirtschaftlichen Börsen außer Kraft gesetzt wurden, wird von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verzichtet.

Das Gesetz vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale, wird wegen der notwendigen Änderungen neu gefaßt als selbständiger Bundesgesetzentwurf eingebracht.

Der gesamte Text der wieder eingeführten österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Börsenwesens wird nach Rechtskraft des vorliegenden Gesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes durch Kundmachung neu verlaublicht.

§ 2 setzt alle reichsdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Börsenwesens für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

§ 3 bringt die Abänderungen des im § 1, Z. 1, wieder eingeführten österreichischen Börsengesetzes, und zwar in

Z. 1: Für die Teilnahme an Winkelbörsen und Verbreitung von Abschlüssen an solchen wird eine Verwaltungsstrafe bis zu 3000 S festgesetzt.

Z. 2: Z. 1 des § 5 soll entfallen, um Personen des weiblichen Geschlechtes die Teilnahme an dem Börsenbesuch entsprechend dem Artikel 7, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes zu ermöglichen.

Z. 7 ist durch die Einführung der Reichs-abgabenordnung, die eine Verurteilung wegen Schleichhandel oder schwerer Gefälls-übertretung nicht mehr kennt, überholt.

Z. 5: Der § 14 bestimmt: „Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.“ Diese Bestimmung stand im Einklang mit dem damals geltenden allgemeinen Handelsgesetzbuch, welches den Begriff des absoluten Handelsgeschäftes kannte, im Gegensatz zu dem derzeit geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der § 14 des Börsengesetzes mußte daher entfallen.

4

Z. 6: Die Artikel 311, 354 bis 357 des österreichischen Handelsgesetzbuches, die in den §§ 15 und 16 zitiert sind, haben durch die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches ihre Rechtswirksamkeit verloren. Die vorgeschlagenen §§ 15 und 16 sollen der Börseleitung die Möglichkeit geben, in den Fällen der Nichterfüllung von Börsegeschäften oder bei festgestellter Insolvenz eines Börsebesuchers die Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereiche zu regeln. Dies entspricht der Übung an allen Börsen.

Z. 7: Die §§ 19 und 20, welche Übergangsbestimmungen beinhalten, sollen nicht wieder rechtswirksam werden, da sie bereits vor 1938 überholt waren.

§ 4, Z. 2, regelt die Art der Verlautbarung der Geschäftsbedingungen und der für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassenden Vorschriften bei der landwirtschaftlichen Börse.

§ 5: Durch Abs. (1) und (2) sollen die beteiligten Bundesministerien ermächtigt werden, die Börseleitungen und Mitglieder der Schiedsrichterkollegien zu bestellen, solange nicht auf Grund der erst auszuarbeitenden Statuten Wahlen durchgeführt werden können.

Abs. (3) befristet diese Ermächtigung bis 31. Dezember 1949, da angenommen wird,

daß bis dahin statutengemäße Wahlen stattfinden können.

§ 6: Nach den bisher geltenden Vorschriften hatte die Bundeswirtschaftskammer die finanzielle Gebarung der Wiener Börse zu führen und einen allfälligen Abgang zu tragen. Die finanziellen Mittel der Wiener Börse sind einerseits durch den Ausfall bedeutender Einnahmen wesentlich herabgemindert, andererseits durch die Kosten der Wiederherstellung des durch Kriegsereignisse stark beschädigten Gebäudes belastet, so daß für die nächsten Jahre mit einem Abgang in der Gebarung zu rechnen ist. Es erweist sich daher als notwendig, den Bund zu ermächtigen, einen allfälligen Abgang in den Jahren 1948 und 1949 im Budget der Wiener Börse vorschußweise aus Bundesmitteln zu bestreiten, um das Funktionieren der Wiener Börse — der einzigen Effekten- und Warenbörse Österreichs —, welche für die Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, sicherzustellen. Der ordentliche Bedarf wird im wesentlichen durch Börseeinnahmen gedeckt werden können. Ein allfälliger Abgang ergibt sich durch Wiederherstellungskosten des bombenbeschädigten Börsegebäudes.

§ 7 betraut das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.